

Merkblatt Gewerbesteuer



Gemeinde Jade

Steuergegenstand:

Der Steuergegenstand ist der Gewerbebetrieb.

Die Gewerbesteuer berücksichtigt nicht die Leistungsfähigkeit einer Person, sondern besteuert eine Sache - den Gewerbebetrieb -, soweit er im Inland betrieben wird.

Steuerschuldner:

Steuerschuldner ist der Unternehmer. Als Unternehmer gilt der, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird. Ist die Tätigkeit einer Personengesellschaft ein Gewerbebetrieb, so ist Steuerschuldner die Gesellschaft. Es spielt keine Rolle, wem das Unternehmen gehört, wem die Erträge des Unternehmens zufließen oder wie die persönlichen Verhältnisse des Inhabers sind.

Berechnung:

Die Gewerbesteuerberechnung erfolgt durch Anwendung von der Steuermesszahl auf den Gewerbeertrag und anschließende Anwendung des Hebesatzes auf den ermittelten Gewerbesteuerermessbetrag.

Das Finanzamt ist für die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen sowie für die Festsetzung des Gewerbesteuerermessbetrages zuständig. Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags wird von dem bei der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zugrunde gelegten Gewinn ausgegangen. Dieser wird um bestimmte Beträge vermehrt und vermindert. Durch die Anwendung der Steuermesszahl (eines Hundertsatzes von 3,5 % auf den Gewerbeertrag) wird der Steuermessbetrag per Gewerbesteuerermessbescheid durch das Finanzamt mitgeteilt.

Die Gemeinde Jade erhält eine Ausfertigung des Gewerbesteuerermessbescheides, der die Grundlage für die Festsetzung der Gewerbesteuer darstellt. Die Gemeinde Jade wendet den gemeindlichen Hebesatz auf den Steuermessbetrag an. Die so errechnete Gewerbesteuer wird durch die Gemeinde per Steuerbescheid festgesetzt und bekannt gegeben.

Die Höhe des Hebesatzes können Sie dem [Merkblatt Hebesätze](#) entnehmen.

Sollte ein Gewerbebetrieb Betriebsstätten in mehreren Gemeinden unterhalten, so wird das Finanzamt den Gewerbesteuerermessbetrag in der Regel auf Grundlage der Arbeitslöhne zerlegen.



Die Gemeinde ist an die Feststellungen des Finanzamtes gebunden (dies gilt auch für Vorauszahlungen). Einwendungen können daher nur bei dem zuständigen Finanzamt erfolgen.

Fälligkeiten:

Die Vorauszahlungen sind am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

Betriebe mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr (z.B. 1. Oktober bis 30. September), zahlen die Vorauszahlungen während des Wirtschaftsjahres, das im Kalenderjahr endet.

Zahlung:

Sie ersparen sich Kosten und Zeit, wenn Sie die Gewerbesteuer zum Fälligkeitstermin von Ihrem Konto abbuchen lassen. Bitte senden Sie das unterschriebene **SEPA-Basis-Lastschriftmandat**, von der Webseite www.gemeinde-jade.de, an das Steueramt der Gemeinde Jade (nicht per Fax oder E-Mail).

Bevollmächtigung:

Sollte es gewünscht sein, dass eine andere Person als der Steuerpflichtige die Abgabenbescheide erhält (Zustellbevollmächtigte/r), wird um Erteilung einer entsprechenden Vollmacht gebeten. Sie können diese formlos erteilen oder verwenden das Muster **Vertretungs- und Zustellungsvollmacht** von der Webseite www.gemeinde-jade.de.

Rechtsgrundlagen:

- Gewerbesteuergesetz
- Abgabenordnung

Bitte setzen Sie sich bei Rückfragen mit dem Steueramt in Verbindung.

Herr Irps-Borchers: Tel.: 04454/899-28, E-Mail: r.irps-borchers@gemeinde-jade.de
Frau Helwig: Tel.: 04454/899-34, E-Mail: m.helwig@gemeinde-jade.de